

Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
(Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Neumarkt i.d.OPf. folgende

Satzung :

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

1) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles eine öffentliche Bestattungseinrichtung.

Zu der städtischen Bestattungseinrichtung gehören:

- der Stadtfriedhof Regensburger Straße,
- der Friedhof Labersricht/Wolfstein,
- der Friedhof Woffenbach,
- der Friedhof Stauf,
- der Friedhof Holzheim,
- der Friedhof Pölling alt (Kirche),
- der Friedhof Pölling neu (Höllbachstraße),
- die in den oben aufgeführten Friedhöfen befindlichen Leichenhäuser,
- das Leichenhaus im kirchlichen Friedhof Helena,
- die Aussegnungshalle im Stadtfriedhof Regensburger Straße

2) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtung und die Inanspruchnahme von Leistungen des Friedhofspersonals sind nach den folgenden Bestimmungen Gebühren zu entrichten.

§ 2
Gebührenarten

1) Als Gebühren werden erhoben :

- a) Grabgebühren (Abschnitt II, §§ 6 – 9)
- b) Benutzungsgebühren (Abschnitt III, § 10)
- c) Verwaltungsgebühren (Abschnitt IV, §§ 11 – 15)

2) Soweit diese Gebührensatzung keine Regelung trifft, werden für im Einzelfall anfallende Leistungen Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen und -sätzen oder kostenechte Gebühren festgesetzt.

§ 3 Gebührensschuldner

- 1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- 4) Bei Aufgabe einer Grabstätte trägt der bisherige Nutzungsberechtigte die Kosten für die Auflösung der Grabstätte und Entsorgung.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des städtischen Friedhofspersonals und bzw. Benutzung der Bestattungseinrichtungen, beim Erwerb eines Grabnutzungsrechtes mit Aushändigung der Graburkunde.
Das Nutzungsrecht an Gräbern ist in jedem Falle für die Dauer der Ruhezeit in Anspruch zu nehmen.
- 2) Im Einzelfall kann die Stadt Neumarkt i.d.OPf. Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen verlangen.
Grabgebühren (Abschnitt II) werden immer für die Dauer der Ruhezeit bzw. der Verlängerungszeit in einer Summe im Voraus erhoben.
- 3) Die Gebühren, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 4) Für Personen über 6 Jahren ist der Gebührenansatz für Erwachsene maßgebend.

§ 5 Erhebung der Gebühren

Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bringschulden, die an die Stadtkasse zu entrichten sind.

II. **Grabgebühren**

§ 6

Einzelgräber, Muslimische Gräber, Kindergräber

Die Gebühr für ein Einzelgrab oder ein muslimisches Grab beträgt jährlich für

• Erwachsene	37,- EUR
• Kinder	18,- EUR

§ 7

Familiengräber, Tiefgräber, Mauergräber

Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Familiengrab, Tiefgrab oder Mauergrab beträgt jährlich bei einem

• Familiengrab: bis 3,00 m Breite	89,- EUR
• Familiengrab: ab 3,01 m Breite	112,- EUR
• Tiefgrab	56,- EUR
• Mauergrab: bis 3,00 m Breite	219,- EUR
• Mauergrab: ab 3,01 m Breite	266,- EUR

Die Mindestverlängerung des Nutzungsrechtes (ohne Neubelegung der Grabstätte) nach Ablauf des Nutzungsrechtes beträgt 5 Jahre.

§ 8

Urnengräber, Urnennischen , Friedhain, anonyme Grabfelder

1) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab, einer Urnennische oder einer Urne im Friedhain beträgt jährlich für

• ein Urnengrab	79,- EUR
• eine Urnennische	91,- EUR
• Urne im Friedhain	114,- EUR

Die Mindestverlängerung des Nutzungsrechtes (ohne Neubelegung der Grabstätte) nach Ablauf des Nutzungsrechtes beträgt 5 Jahre.

2) Die Gebühr für ein Rasengrab

- | | |
|---|----------|
| <ul style="list-style-type: none">• in einem anonymen Grabfeld beträgt jährlich | 34,- EUR |
|---|----------|

§ 9

Fundamentbänder

Für die Anbringung von Fundamentbändern durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf. sind zusätzlich jährlich an Gebühren zu entrichten für

- | | |
|---|---------------------|
| <ul style="list-style-type: none">• ein Familiengrab• ein Einzelgrab | 10,- EUR
5,- EUR |
|---|---------------------|

III. Benutzungsgebühren

§ 10

Gesonderte Leistungen

Für gesonderte Leistungen der städtischen Bestattungseinrichtungen und die Inanspruchnahme des städtischen Friedhofpersonals werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrung) pro angefangenem Tag	78,- EUR
2. Benutzung der Aussegnungshalle	189,- EUR
3. Späteinlieferung einer Leiche zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr	37,- EUR
4. Benutzung des Kühlraums mit Klimaanlage	149,-- EUR

IV. Verwaltungsgebühren

§ 11 Gebührenerhebung für Amtshandlungen

Gemäß Art. 20 Kostengesetz (KG) werden Gebühren für Amtshandlungen nach den §§ 12 bis 15 dieser Satzung erhoben.

§ 12 Amtshandlungen bei einer Bestattung

1. Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde	20,- EUR
2. Ausstellung eines Leichenpasses	40,- EUR
3. Genehmigung einer Bestattung außerhalb der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist	30,- EUR

§ 13 Erteilung von Erlaubnissen

Für die Erteilung der Erlaubnis zur erstmaligen Aufstellung, zur Änderung oder zur Erneuerung eines Grabmals werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Urnennischenplatten	50,-- EUR
b) bei Urnengräber	70,-- EUR
c) bei allen anderen Grabstätten	90,-- EUR

§ 14 Ausstellung von Berechtigungsscheinen

Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf allen städtischen Friedhöfen durch Steinmetze, Bildhauer, Kunstschmiede, Bestatter, Gärtner usw. betragen die Gebühren

• für eine Jahresgenehmigung	80,-EUR
• für eine Einzelgenehmigung	45,-EUR

**§ 15
Sonstige
Amtshandlungen**

1. Exhumierung	50,- EUR
2. Anordnung der Beseitigung eines unzulässigen Grabsteins/Grabzeichens/Gegenstands an der Urnenwand	30,- EUR
3. Anordnung einer Beseitigung einer nicht bzw. einer nicht vollständig geräumten Grabstätte nach Grabaufgabe	50,- EUR
4. pflegearme Grabstätte (§ 50 der Bestattungssatzung)	30,- EUR
5. Anordnung einer Ersatzvornahme bei Unterlassen der Schadensbehebung nach § 56 Abs. 3 der Bestattungssatzung (Standicherheit von Grabmalen)	50,- EUR
6. Anordnung einer Bestattung von Amts wegen (Kostenerstattungsbescheid)	40,- EUR